

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbemuseums zu Berlin, S. 205. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erklasse, Urkunden etc., S. 206.

(Nr. 9151.) Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbe-museums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Bei Berechnung der Dienstzeit derjenigen Beamten, welche bei dem am 1. April 1885 in die Staatsverwaltung übergegangenen Kunstgewerbemuseum in Berlin eine pensionsberechtigte Stelle bekleidet haben oder in einer solchen bis zum 1. April 1887 angestellt werden, kommt im Falle ihrer Pensionirung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher sie vor dem 1. April 1885 im Dienste des Kunstgewerbemuseums sich befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Augsburg, den 19. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 19. Mai 1886, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrags zu dem Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 143, ausgegeben den 26. Juni 1886,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 25 S. 187, ausgegeben den 24. Juni 1886,
der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 191, ausgegeben den 25. Juni 1886;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 7. Juni 1886, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Gemeinden Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen und Herzhausen im Kreise Siegen für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Strecken der Dreisbach-Allenbacher Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 28 S. 231, ausgegeben den 10. Juli 1886;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Juni 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihebescheine der Stadt Beuthen O. S. bis zum Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 30 S. 207, ausgegeben den 23. Juli 1886;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Juni 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Gemeinde-Anleihebescheine der Gemeinde Schöneberg im Kreise Teltow im Betrage von 350 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 30 S. 341, ausgegeben den 23. Juli 1886.